

5. Praxisseminar Geldwäschegesetz 2025

Das brachenübergreifende Jahresupdate

Eine Veranstaltung von

**GELDWÄSCHE
& RECHT**

und



30. September 2025 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

8.30 Uhr	Registrierung und Kaffee
9.00 Uhr	Begrüßung Dr. Uta Zentes, Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin, Frankfurt a. M. Sebastian Glaab, Partner, Annerton Rechtsanwälte, Frankfurt a. M.
9.10 Uhr	Aktuelle Praxis- und Rechtsfragen zur Anwendung von KI bei KYC und AML-Risikomanagement Dr. Joachim Kaetzler, Partner, CMS Hasche Sigle, Frankfurt a. M.
9.55 Uhr	Erfahrungsbericht zu einer Sonderprüfung Carsten Lang, Head Financial Crime Prevention Germany, UBS Europe SE, Frankfurt a. M.
10.40 Uhr	Kaffeepause
11.10 Uhr	Aktuelle Entwicklungen aus dem Verhältnis zu den Finanzbehörden Dr. Ocka Stumm, Partnerin, Gleiss Lutz, Frankfurt a. M.
11.55 Uhr	Neue Vorgaben der EU-AML-VO für das KYC-Verfahren – Was muss zukünftig geändert werden? Dr. Jacob Wende, CEO & Gründer, Regpit GmbH, Schriftleitung Geldwäsche & Recht, Berlin
12.40 Uhr	Mittagessen
13.40 Uhr	Auf dem Hinterhof der Geldwäschaufsicht. Wie das Land Berlin im Nichtfinanzsektor arbeitet Jörg Lehnert, Leiter der Geldwäschaufsicht des Landes Berlin
14.25 Uhr	Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums nach Kap. 4 EU-VO 2024/1624 Dr. Andreas Burger, Partner, Deloitte GmbH, Frankfurt a. M. Christian Paap, Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt, Deloitte GmbH, Hamburg
15.10 Uhr	Kaffeepause
15.40 Uhr	tba Dr. Felix Wrocklage, Rechtsanwalt, Gleiss Lutz, Frankfurt a. M.
16.25 Uhr	Fazit



Dr. Uta
Zentes



Sebastian
Glaab



Dr. Joachim
Kaetzler



Carsten
Lang



Dr. Ocka
Stumm



Dr. Jacob
Wende



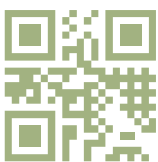
Dr. Andreas
Burger



Christian
Paap



Dr. Felix
Wrocklage



JETZT ANMELDEN UNTER

www.ruw.de/gwg
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv' Mediengruppe

5. PRAXISSEMINAR GELDWÄSCHEGESETZ 2025 – Das branchenübergreifende Jahresupdate

Das Geldwäschegesetz (GwG) ist Ausgangspunkt jeder präventiven Tätigkeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Beachtung des GwG gehört ebenso wie eine risikoorientierte Präventionsarbeit zu einem geordneten Risikomanagement. Umgekehrt kann eine Missachtung zu aufsichtlichen Sanktionen und Reputationsverlust führen. Zur Geldwäscheprävention verpflichtet sind neben dem Finanzsektor viele andere Branchen. Im Tagesgeschäft weisen Maßnahmen zum Management von Finanzsanktionen vielfältige Schnittstellen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf.

Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind nicht nur im Geldwäschegesetz normiert, sondern werden durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften flankiert. Neben dem Straftatbestand des § 261 StGB finden sich auch Vorgaben insbesondere in Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG). Zudem gilt für bestimmte Verpflichtete die Geldtransferverordnung.

Die Veranstaltung wie auch der zugrunde liegende Kommentar beschreiben die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im deutschen Recht in Form von praxisorientierten Vorträgen bzw. einer ebensolchen Kommentierung. Die Kommentierung wurde im Mai 2022 aktualisiert und erweitert. Die dritte Auflage berücksichtigt den neuesten Stand der gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben einschließlich u. a. Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) sowie des Vorschlags für ein europäisches Gesetzgebungspaket für eine Anti-Geldwäsche Verordnung. Neu ergänzt wurde ein Exkurs zum Thema Finanzsanktionen.

Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle, die täglich mit der Einhaltung und Umsetzung dieser Gesetze beschäftigt sind. Sie ist daher nicht auf den Finanzsektor beschränkt, sondern wendet sich an alle vom Gesetz tangierten Branchen. Die Referent:innen wie auch das gesamte Autor:innenteam repräsentieren eine ausgewogene Mischung von Fachexpert:innen für die von Anti-Geldwäschevorgaben betroffenen Branchen.



Inklusive Fortbildungsbescheinigung über 5 Stunden und 15 Minuten nach § 15 FAO.

Noch kein Abo für unsere Zeitschriften?

Jetzt abonnieren unter www.ruw.de/abo und exklusive Veranstaltungsrabatte sowie den Zugriff auf das digitale R&W-Archiv sichern:



GWuR – Geldwäsche & Recht: 4 Ausgaben, 229,- EUR inkl. MwSt. und Versand

CB – Compliance Berater: 12 Ausgaben, 659,- EUR inkl. MwSt. und Versand

RdZ – Recht der Zahlungsdienste: 3 Ausgaben, 339,- EUR inkl. MwSt. und Versand

Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

599,- EUR Unternehmensvertreter:innen

799,- EUR Abonnent:innen GWuR / CB / RdZ / BB, Käufer:innen des Kommentars Zentes/Glaab (Kopie Kaufbeleg) sowie Behördenvertreter:innen

899,- EUR Normalpreis

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

5 % Frühbucherrabatt

bei Anmeldung bis zum 27. Juli 2025.

5 % Mehrbucherrabatt

bei Anmeldung von mehr als 2 Teilnehmer:innen einer Kanzlei / eines Unternehmens ab der 3. Anmeldung (mit anderen Rabatten kombinierbar).

Anmeldeschluss: 29. September 2025

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung unter www.ruw.de/gwg

Veranstaltungsort:

Gleiss Lutz
Tausanaloge 11
60329 Frankfurt a. M.

Gleiss Lutz

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 28 Tage vor Veranstaltung (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 75,- EUR erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Eine Ersatzperson kann jederzeit benannt werden.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Lena Wehrmann

Projektmanagerin
Tel.: +49 69 7595-2784
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main



MEDIENPARTNER

**Compliance
Berater**

**Recht der
Zahlungsdienste**

**Betriebs
Berater**

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei Absage bzw. Erkrankung der Referent:innen. Die Teilnehmer:innen werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.